

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.  
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 7 (1941-1942)

**Heft:** 110

**Artikel:** Reorganisation der Schweizer Filmkammer

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-735035>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Reorganisation der Schweizer Filmkammer

Der Bundesrat hat am 5. Mai über die Reorganisation und Neubestellung der Schweizerischen Filmkammer Beschuß gefaßt. Die Reorganisation hält sich in dem durch den grundlegenden Bundesbeschuß vom 28. April 1938 gezogenen Rahmen. Sie ist anderseits als Uebergangslösung zu betrachten, in der Meinung, daß in den nächsten Jahren weitere Erfahrungen gesammelt und eine spätere durchgreifendere Reorganisation von der auf dem Gebiete des Filmwesens sich verhältnismäßig rasch vollziehenden Entwicklung der Verhältnisse abhängig gemacht werden soll.

Im Sinne der Verstärkung des Fachelements in der Filmkammer bestimmt das neue Organisationsreglement ausdrücklich, daß die einzelnen Mitglieder durch ihre Stellung, ihren Beruf oder ihre sonstige Tätigkeit zum Filmwesen in Beziehung stehen sollen. Ueber die Zusammensetzung der Filmkammer enthält das revisierte Reglement nachstehende Hauptbestimmung:

Der Filmkammer sollen außer dem Präsidenten angehören: 1. zwölf Vertreter der öffentlichen und der kulturellen Interessen, nämlich a) je ein Vertreter der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren; b) zehn Vertreter der Filmkunst und -kultur (einschließlich des Lehrfilmwesens, der Filmbesucherorganisationen und der Kinoreform); 2. zwölf Vertreter der Filmwirtschaft (Produktion, Filmschaffende, Vertrieb, Lichtspieltheater usw.), wovon zehn Vertreter der filmwirtschaftlichen Fachverbände.»

Nach einer weitern Vorschrift soll das Filmgewerbe in den Fachausschüssen angemessen vertreten sein; zu den Sitzungen dieser Ausschüsse können auch der Filmkammer nicht angehörende Vertreter interessierter Verbände und Kreise zugezogen werden.

Die zehn Vertreter der filmwirtschaftlichen Verbände werden auf deren Vorschlag gewählt, wodurch ein viel engeres Verhältnis zu den Verbänden begründet wird.

Der fünfgliedrige leitende Ausschuß, der bisher als Arbeitsorgan zwischen die Fachausschüsse und das Plenum eingeschaltet war, wird durch ein aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten zusammengesetztes Bureau mit wesentlich administrativen Funktionen ersetzt und das Hauptgewicht der materiellen Arbeit in die Fachausschüsse verlegt. Die im bisherigen Organisationsreglement vorgesehene Schweigepflicht der Mitglieder erfährt im Interesse eines engen Kontaktes zwischen dem am schweizerischen Filmwesen beteiligten oder interessierten Kreisen einerseits und den Behörden anderseits eine wesentliche Lockerung. Die Funktionen der einzelnen Organe der Filmkammer sollen in einer von dieser zu erlassenden und vom Departement des Innern zu genehmigenden Geschäftsordnung näher abgegrenzt werden.

Die ganze Neuregelung ist im Sinne des bereits festgestellten Uebergangscharakters der getroffenen Lösung auf eine Amtsdauer, d.h. bis Ende 1944, befristet.

Die vom Bundesrat getroffenen Nominierungen für die Filmkammer umfassen dreizehn neue Namen gegenüber der Zusammensetzung der bisherigen Filmkammer. Das Präsidium wurde alt Staatsrat Antoine Borel, Sekretär der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Neuenburg) übertragen, nachdem der bisherige Präsident der Filmkammer, Dr. Albert Masnata, wegen starker beruflicher Inanspruchnahme von seiner Wiederwahl als Präsident abzusehen ersucht hatte. Weiter wurden als Mitglieder der Filmkammer gewählt: Staatsrat Antoine Vodoz, Chef des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Waadt (Lausanne), Staatsrat P. Lepori, Chef des Erziehungsdepartements des Kantons Tessin (Bellinzona), Dr. P. Meyer, Präsident des Verbandes schweizerischer Filmproduzenten (Zürich), C. G. Duvanel, Filmproduzent, Genf, H. R. Meyer, Filmschaffender (Zürich), Josef Barth, Filmschaffender (Genf), Edmond Moreau, Filmverleiher (Genf), Dr. W. Sautter, Filmverleiher (Zürich), J. Stoll, Filmverleiher (Basel), G. Eberhardt, Präsident des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes (Aarau), E. Martin, Präsident der Association Cinématographique Suisse Romande (Yverdon), Dr. E. Schwegler, Allgemeine Kinematographen A.-G. (Zürich), P. Schoch, Gloriafilm (Zürich), Dr. A. Masnata, Direktor der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (Lausanne), S. Bittel, Direktor der Schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung (Zürich), Jean Brocher, Cinémas Polaires Romands (Vandoeuvres-Genf), A. Chamoni, Direktor des Courier de Genève (Genf), Hermann Haller, Filmregisseur (Zürich), Dr. P. Marti, Präsident des Schweiz. Schul- und Volkskino (Bern), Hans Neumann, Schweizerische Arbeiterbildungszentrale (Bern), Prof. Dr. E. Rüst, Präsident der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Unterrichtskinematographie (Zürich), Dr. G. Schmidt, Vertreter der Filmbesucherorganisationen (Basel), Richard Schweizer, Drehbuchautor (Zürich), Fräulein Dr. R. Steiger (Zürich).

## Bestellung des Bureaus.

Amtlich wird mitgeteilt: Die Schweizerische Filmkammer hat am 21. Mai in Bern unter dem Vorsitz ihres neuen Präsidenten, alt Staatsrat Borel (Neuenburg), ihre konstituierende Sitzung abgehalten. Diese wurde durch den Chef des Eidg. Departementes des Innern, Bundespräsident Etter, eröffnet, der die Filmkammer in eingehender Weise über die gegenwärtige Lage im schweizerischen Filmwesen orientierte und die Aufgaben der neuen Filmkammer umschrieb. Dieser Orientierung folgte eine umfassende Aussprache. Die Filmkammer bestellte ihr Bureau durch die Wahl von Dr. E. Schwegler und Direktor S. Bittel als Vizepräsidenten. Im weiteren faßte sie Beschuß über ihre Geschäftsordnung und traf Vorkehrungen im Hinblick auf die Lösung der dringlichsten Aufgaben.

## Offizielle Mitteilungen

## Communications officielles

## Comunicazioni ufficiali

### Schweiz. Lichtspieltheaterverband *(Deutsche und italienische Schweiz)* Zürich

Vorstands-Sitzung vom 5. Mai 1942:

1. In Sachen Morandini, Cinéma Flora, Luzern, werden Herrn Dr. Duttweiler die nötigen Instruktionen für die Vertretung des SLV vor Verbandsgericht erteilt.
2. In längeren Verhandlungen wird versucht, für das Cinéma Maxim in Zürich eine tragbare Mietzins-Regelung herbeizuführen. Die Parteien vereinbaren, nochmals direkt zu verhandeln.

3. Ein eingehender Bericht über Verhandlungen mit der Association Cinématographique Suisse Romande betreffend diverse Probleme wird unter bester Verdankung an die Delegierten Dorn und Wachtel entgegenommen und dem Sekretariat die nötigen Anweisungen erteilt.
4. Die Buchhaltungskontrolle des Verleiherverbandes ergibt immer wieder, daß speziell von den Landkinos keine Tagesrapporte geführt werden. Der Vorstand beauftragt daher das Sekretariat, ein offizielles Formular erstellen zu lassen.
5. Das Sekretariat wird ermächtigt, für drei Mitgliedstheater, welche mit ihren Beiträgen stark im Rückstande sind, die Sistierung der Mitgliedschaft durchzuführen.